

Richtlinie über die Förderung von Baumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz vom 16.06.2021 in der 1. Änderungsfassung vom 18.11.2021

Gemäß § 27 Abs. 2 KiTa-Zukunftsgesetz hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sich entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung ausreichender und bedarfsgerechter Kindertageseinrichtungen an den notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen. Ziel dieser Richtlinie ist die Unterstützung des bedarfsgerechten Ausbaus an Betreuungsplätzen für Kinder in Tageseinrichtungen nach dem Kindertagesstätten-Zukunftsgesetz Rheinland-Pfalz. So werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Baukostenzuschüsse zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen in Kindertageseinrichtungen

Die Förderung für die Schaffung von zusätzlichen Plätzen in Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Pauschalen und beträgt maximal:

- für einen zusätzlichen Platz für Kinder unter zwei Jahren 4.000 EUR
- für einen zusätzlichen Platz für Kinder über zwei Jahren bis zum Schuleintritt 3.000 EUR

Die Förderung setzt den Nachweis der Aufnahme der geförderten Plätze als zusätzliche Plätze in den Bedarfsplan für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz und die Änderung oder Erteilung einer unbefristeten Betriebserlaubnis um die geförderten Plätze nach Abschluss der Baumaßnahme voraus. Ob Plätze zusätzlich sind, ergibt sich aus dem Vergleich zu der in der Einrichtung gemäß Betriebserlaubnis innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren höchsten Zahl an unbefristet genehmigten Plätzen.

Für die Gewährung von Baukostenzuschüssen für die Schaffung von zusätzlichen Plätzen sind Baumaßnahmen in der Kindertageseinrichtung notwendig.

Die Regelungen gelten auch für den Erwerb von Gebäuden zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen zur Kinderbetreuung.

2. Allgemeines

- Die Förderung von Baumaßnahmen kommunaler, freier und anderer Träger erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Ist der Bewilligungsempfänger ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung oder die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereiter Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann er eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen.
- Sofern Musterraumprogramme des Landes Rheinland-Pfalz oder Regelungen und Hinweise des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vorliegen, so sind diese in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen.
- Innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren ist eine weitere Förderung von gleichen Baumaßnahmen für die gleiche Einrichtung grundsätzlich ausgeschlossen.
- Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude weiterhin als Tageseinrichtung für Kinder bis zum Schuleintritt genutzt wird.
- Die Förderung des Landes, des Landkreises und ggf. Dritter (zu denen nicht Ortsgemeinden, Städte, Verbandsgemeinden, kommunale Zweckverbände zählen) wird auf insgesamt maximal 80 % der förderfähigen Gesamtkosten begrenzt, so dass ein Eigenanteil des Trägers von mindestens 20 % verbleibt. Würde der Kreiszuschuss zu einer Überschreitung der maximalen Förderung führen, so wird dieser um den übersteigenden Betrag reduziert.
- Förderungsfähige Baukosten sind die Kosten der Kostengruppen 300 bis 700 der DIN 276 – Kosten im Hochbau – mit Ausnahme der Ausstattungskosten (Kostengruppe 610) und der Finanzierungskosten (Kostengruppe 760).
- Der Zuwendungsempfänger hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme dem Kreisjugendamt unverzüglich die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Es erfolgt eine baufachliche Prüfung der Mittelverwendung.
Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- Nicht förderfähig sind Ersatzneubauten und Sanierungskosten.
- Nicht förderfähig sind Baukosten für die Schaffung von Plätzen für Schulkinder.

- Über die Gewährung von Baukostenzuschüssen entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Auszahlung erfolgt auf Abruf nach Baufortschritt.
- In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- Anträge, die bis zum 30.06.2021 nach den Richtlinien über die Beteiligung der Gemeinden an den Personalkosten und die Förderung von Baumaßnahmen von Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz vom 17.11.2014 gestellt wurden und eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten könnten, erhalten den für sie günstigeren Förderbetrag.

3. In Kraft Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ziffern 2 – 4 der bisherigen „Richtlinien des Landkreises über die Beteiligung der Gemeinden an den Personalkosten und die Förderung von Baumaßnahmen von Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz vom 17.11.2014“ außer Kraft.